

(2) Die Information hat zu enthalten

- die Bezeichnung des Erzeugnisses
- die Bezeichnung des die Produktion von Erzeugnissen einstellenden Betriebes
- den Zeitpunkt der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen
- die Begründung für die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen
- die Maßnahmen zur Sicherung der planmäßigen Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs
- die Bezeichnung der Organe, deren Zustimmung zur Einstellung der Produktion von Erzeugnissen gemäß § 6 einzuholen ist.

811

Der Minister für Materialwirtschaft hat das Recht, Einspruch gegen Einstellungen der Produktion von Erzeugnissen bei dem Minister oder Leiter des zentralen Staatsorgans zu erheben, in dessen Verantwortungsbereich die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen erfolgt. Der Einspruch hat die Wirkung, daß Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Einstellung der Produktion von Erzeugnissen nicht fortgeführt werden dürfen. Der Minister oder Leiter des zentralen Staatsorgans, in dessen Verantwortungsbereich die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen erfolgt, hat mit dem Minister für Materialwirtschaft eine Klärung über die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen herbeizuführen.

§ 12

(1) Verweigert ein Staats- oder Wirtschaftsorgan die Zustimmung zu einer Einstellung der Produktion von Erzeugnissen gemäß § 6 und wird darüber keine Einigung erzielt, so ist der Minister für Materialwirtschaft durch den Minister oder Leiter des zentralen Staatsorgans, in dessen Verantwortungsbereich die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen erfolgen soll, zu informieren.

(2) Stimmt ein bilanzierendes Organ gemäß § 6 der geforderten Einstellung der Produktion von Erzeugnissen nicht zu und wird darüber keine Einigung erzielt, so hat es unmittelbar den Minister für Materialwirtschaft zu informieren.

(3) Wird dem Minister für Materialwirtschaft von den Ministern, Leitern anderer zentraler Staatsorgane oder den bilanzierenden Organen eine Information gemäß Absätzen 1 und 2 zugeleitet, so hat er nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission eine volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprechende Lösung herbeizuführen.

§ 13

(1) Ist die Produktion von Erzeugnissen auf Grund einer Entscheidung des nach § 5 zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgans ohne die gemäß § 6 erforderliche Zustimmung eingestellt worden, so hat das für den Hersteller zuständige Staats- oder Wirtschaftsorgan zu sichern, daß die planmäßige Befriedigung des

volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs insbesondere durch

- Eigenaufkommen der ihm unterstellten Betriebe
- Einbeziehung von Lieferbetrieben anderer Bereiche
- Nutzung von Importmöglichkeiten im Rahmen geplanter Valutamittel

gewährleistet wird.

(2) Führen die gemäß Abs. 1 eingeleiteten Maßnahmen nicht zur planmäßigen Befriedigung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs, so hat das zuständige Staats- oder Wirtschaftsorgan die Wiederaufnahme der Produktion von Erzeugnissen in dem Betrieb zu veranlassen, der die Einstellung der Produktion von Erzeugnissen vorgenommen hat.

Vorbereitung und Durchführung der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen

§ 14

(1) Eine Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn die Produktion von Erzeugnissen (einschließlich Baugruppen und Einzelteile) gemäß § 15 planmäßig auf einen anderen Betrieb gemäß §§ 17 bis 19 übertragen wird.

(2) Ist mit der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen die Ausgliederung von Betriebsteilen verbunden, gelten insoweit die Bestimmungen gemäß § 4 der Verordnung vom 16. Oktober 1968 über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben (GBl. II S. 965).

(3) Die befristete Übergabe bzw. Übernahme der Produktion von Erzeugnissen zur Auslastung zeitweilig nicht in Anspruch genommener Kapazitäten gilt nicht als Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen im Sinne dieser Verordnung.

§ 15

(1) Über die Verlagerung der Produktion von volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Erzeugnissen und deren Zulieferungen entscheidet der für die volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgabe verantwortliche Minister im Rahmen der ihm vom Ministerpräsidenten übertragenen Vollmachten.

(2) Die Verlagerung der Produktion von anderen Erzeugnissen ist von den beteiligten Betrieben in Übereinstimmung mit ihren staatlichen Aufgaben und nach Abstimmung mit den übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorganen vorzubereiten und durchzuführen.

(3) Die Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen gemäß Abs. 2 bedarf der vorherigen Zustimmung des bilanzierenden Organs.

§ 16

(1) Die gemäß § 15 Abs. 2 zuständigen Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Direktoren der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß bei der Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen die